

## Merkblatt Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung

### 1. Wann bestehen Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung?

Informationspflichten bestehen in folgenden Fällen:

Fallgruppe 1: Die personenbezogenen Daten werden bei der betroffenen Person erhoben – Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung. Eine Datenerhebung bei der betroffenen Person erfolgt, wenn die Daten mit ihrer Kenntnis und unter ihrer Mitwirkung beschafft werden.

Fallgruppe 2: Die personenbezogenen Daten werden nicht bei der betroffenen Person erhoben – Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung.

Fallgruppe 3: Der Verantwortliche beabsichtigt die personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den,

- zu dem die Daten erhoben wurden – Artikel 13 Absatz 3 Datenschutz-Grundverordnung, oder
- für den die personenbezogenen Daten erlangt wurden – Artikel 14 Absatz 4 Datenschutz-Grundverordnung.

#### 1.1 Erhebung personenbezogener Daten (Fallgruppen 1 und 2)

Die Informationspflichten nach den Fallgruppen 1 und 2 sind an die Erhebung personenbezogener Daten geknüpft. Unter Erhebung ist das erstmalige zielgerichtete Zugreifen auf personenbezogene Daten zu verstehen. Es setzt eine aktive Tätigkeit durch den Verantwortlichen voraus. Ein bloßes „Mitbekommen“ personenbezogener Daten ist keine Datenerhebung. Auch dem Verantwortlichen aufgedrängte Informationen fallen nicht unter den Begriff des Erhebens.

Beispiele für eine Datenerhebung bei der betroffenen Person:

- die betroffene Person wird von der öffentlichen Stelle aufgefordert, bestimmte personenbezogene Angaben zu übermitteln,
- die öffentliche Stelle fragt personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mittels E-Mail oder im Rahmen eines Telefonats ab,
- die öffentliche Stelle fordert zur Antragstellung mittels eines bereitgestellten Formulars auf,
- eine Stellenausschreibung wird veröffentlicht und damit potentielle Bewerber zur Einreichung ihrer persönlichen Unterlagen aufgefordert.

Beispiele für eine Datenerhebung, die nicht bei der betroffenen Person erfolgt:

- bei einer anderen Behörde werden z. B. zur Beantwortung einer Anfrage personenbezogene Daten abgefordert,
- es erfolgt ein Abruf personenbezogener Daten aus einem Register,
- die Datenerhebung erfolgt aus öffentlich zugänglichen Medien z. B. dem Internet oder der Zeitung.

Beispiele, bei denen keine Datenerhebung vorliegt<sup>1</sup>:

- eine Person stellt bei einer öffentlichen Stelle eine Anfrage,
- eine Person beschwert sich bei einer öffentlichen Stelle (aber: wenn die öffentliche Stelle aufgrund der Beschwerde eine Sachverhaltsermittlung z. B. bei weiteren Behörden einleitet, werden dann personenbezogene Daten erhoben),
- eine Person übermittelt, ohne dazu aufgefordert worden zu sein, telefonisch oder per E-Mail personenbezogene Daten,
- ein öffentliche Stelle erhält von einer anderen öffentlichen Stelle personenbezogene Daten, ohne eine Anforderung hierzu gestellt zu haben,
- in einem Gespräch werden ohne entsprechende Nachfrage personenbezogene Daten mitgeteilt.

### 1.2 Zweckändernde Weiterverarbeitung personenbezogener Daten (Fallgruppe 3)

Eine Änderung des Verarbeitungszwecks, der eine Informationspflicht auslöst, liegt vor, wenn die personenbezogenen Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle zu einem anderen Zweck verarbeitet werden sollen.

Werden personenbezogene Daten dagegen für eine Weiterverarbeitung zu einem anderen Zweck an eine andere öffentliche Stelle übermittelt, ist wie folgt zu unterscheiden:

- Die Übermittlung erfolgt auf Ersuchen der anderen öffentlichen Stelle: In diesem Fall besteht für die öffentliche Stelle, die die Daten übermittelt, keine Informationspflicht. Es handelt sich um eine Erhebung personenbezogener Daten durch die anfordernde Stelle, die nicht bei der betroffenen Person erfolgt. Die anfordernde Stelle ist informationspflichtig.
- Die Übermittlung erfolgt nicht auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle: Sofern keine Ausnahme greift (vgl. nachfolgend unter Ziffer 2) besteht für die übermittelnde Stelle eine Informationspflicht.

Keine Zweckänderung liegt nach § 3 Absatz 2 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz vor, wenn die personenbezogenen Daten

- zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen,
- zur Rechnungsprüfung,
- zur Durchführung von Organisationsuntersuchungen,
- zur Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder
- zu statistischen Zwecken des Verantwortlichen

weiterverarbeitet werden. Eine Weiterverarbeitung zu Aus-, Fort-, Weiterbildungs- oder Prüfungszwecken ist ebenfalls keine Zweckänderung, soweit nicht schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen entgegenstehen.

## **2. Welche Ausnahmen bestehen, um von einer Information absehen zu können?**

Ausnahmen von den Informationspflichten können sich aus der Datenschutz-Grundverordnung, dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz oder sonstigen speziellen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ergeben.

<sup>1</sup> Zu der Frage, ob die aufgeführten Beispielfälle nicht unter das „Erheben personenbezogener Daten“ fallen, gibt es noch keine einheitliche Meinung der Datenschutzaufsichtsbehörden/der Datenschutzkonferenz.

## 2.1 Ausnahmen nach der Datenschutz-Grundverordnung

Unabhängig davon, ob die personenbezogenen Daten direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden oder nicht, besteht in folgendem Fall keine Informationspflicht:

- Der betroffenen Person liegen die erforderlichen Informationen bereits vor, vgl. Artikel 13 Absatz 4, Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung. Gemeint sind dabei alle Information, die je nach Fallgruppe nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 bzw. Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung zu übermitteln sind.
- Beispiel: Erst im Laufe der Verarbeitung von Daten in einem Verfahren (d. h. gleicher Verarbeitungszweck) stellt sich heraus, dass weitere Daten bei einer in der ersten Information der betroffenen Person noch nicht angegebenen Stelle erhoben werden müssen. Dann entsteht eine neue Informationspflicht nach Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung. Die Information kann in dem Falle aber auf die Aspekte begrenzt werden, die neu sind. So müssen z. B. Verantwortliche, Datenschutzbeauftragte, Speicherfristen, Empfänger, Befehle über die Rechte etc. nicht noch einmal aufgeführt werden, wenn über diese Angaben bereits bei der ersten Erhebung informiert wurde.

Werden die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben, ergeben sich weitere Ausnahmen aus Artikel 14 Absatz 5 Datenschutz-Grundverordnung. Zu nennen sind insbesondere folgende Fälle:

- Die Erteilung der Information erweist sich als unmöglich.
- Die Informationserteilung erfordert einen unverhältnismäßigen Aufwand.
  - Anhaltspunkte, wann ein unverhältnismäßiger Aufwand vorliegt, können insbesondere sein: die Zahl der betroffenen Personen oder das Alter der Daten (Erwägungsgrund 62 Datenschutz-Grundverordnung).
  - Es ist eine Abwägung zwischen Mitteilungsaufwand und Informationsinteresse vorzunehmen.
  - Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere kommt eine Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit (z. B. Internetveröffentlichung) in Betracht.
- Die Verarbeitung erfolgt für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke.
  - Eine Abwägung zwischen Mitteilungsaufwand und Informationsinteresse ist nicht erforderlich.
  - Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere kommt eine Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit (z. B. Internetveröffentlichung) in Betracht.
- Das Erfüllen der Informationspflicht würde voraussichtlich das Ziel der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen (z. B. verdeckte Ermittlung des Dienstherrn zur Aufdeckung einer Straftat).
  - Es sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Aufgrund der hier erfolgenden verdeckten Datenerhebung kommt keine Bereitstellung allgemeiner Informationen für die Öffentlichkeit in Betracht. Möglich wäre aber eine Dokumentation, welche Informationen weshalb nicht mitgeteilt werden.
- Die Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten ist durch eine Rechtsvorschrift ausdrücklich geregelt, die folgende Maßgaben erfüllt:
  - Es handelt sich um eine Regelung in einem Gesetz, einer Rechtsverordnung oder einer Satzung.

- Die Rechtsvorschrift enthält eine Verpflichtung, nach der ein Verantwortlicher die Daten erlangen muss oder ihm diese offenzulegen sind.
  - Enthält die Rechtsvorschrift keine Verpflichtung zur Datenerhebung oder Offenlegung, muss die Rechtsvorschrift so konkret sein, dass die betroffene Person erkennen kann
    - unter welchen Voraussetzungen die Daten erlangt oder offen gelegt werden,
    - was der Verarbeitungszweck ist und
    - in welchem Umfang die Verarbeitung erfolgt.
  - Die Rechtsvorschrift enthält Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person.
  - Beispiele: Meldepflichten nach Infektionsschutzgesetz, Meldepflichten nach § 28a SGB IV, Übermittlungen nach Krebsregisterdatengesetz
- Die personenbezogenen Daten unterliegen einem Berufsgeheimnis und müssen daher vertraulich behandelt werden, z. B. Geheimhaltungspflichten der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater oder Ärzte.

## 2.2 Ausnahmen nach dem Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetz

Die Informationspflicht wird für die Fälle, bei denen eine Erhebung der personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erfolgt, außerdem durch § 8 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz beschränkt. Die dortigen Ausnahmetatbestände entsprechen den bereits bisher geltenden Ausnahmen nach § 12 Absatz 6 Satz 4 Nummer 1 i. V. m. § 18 Absatz 5 Sächsisches Datenschutzgesetz.

Die Beschränkung der Informationspflicht gilt nur, soweit und solange die dortigen Tatbestände erfüllt sind. Fällt der Grund für das Absehen von der Information weg, ist die Information nachzuholen.

## 2.3 Ausnahmen nach sonstigen Rechtsvorschriften

Auch sonstige spezielle Rechtsvorschriften können Ausnahmen von der Informationspflicht vorsehen. Beispiele sind §§ 32a, 32 b Abgabenordnung oder §§ 82, 82a SGB X (jeweils in der ab 25. Mai 2018 geltenden Fassung).

Spezielle Regelungen gibt es darüber hinaus für die Videoüberwachung, vgl. § 13 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz.

## **3. Wer hat zu informieren?**

Die Pflicht zur Information trifft den für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Verantwortlichen, nicht dagegen einen etwaigen Auftragsverarbeiter.

## **4. In welcher Form ist die Information zu erteilen?**

Die Information ist präzise, transparent, verständlich und leicht zugänglich sowie in klarer und einfacher Sprache, schriftlich oder in anderer Form, ggf. in elektronischer Form oder auf Verlangen auch mündlich zu erteilen (Artikel 12 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung). Das heißt insbesondere:

- Die Art der Informationserteilung sollte sich daran ausrichten, wie die sonstige Kommunikation mit der betroffenen Person erfolgt (z. B. elektronische Antragstellung – elektronische Information, Kommunikation in Papierform – Information in Papierform).

- Es ist ein aktives Handeln des Verantwortlichen erforderlich. Ein bloßes Einstellen der Informationen z. B. auf einer Internetseite ohne weiteren Hinweis darauf reicht nicht aus.
- Beispiele:
  - Bei einer elektronischen Antragstellung im Internet sollte auf der Seite des Antragsformulars ein deutlicher Hinweis mit Link auf die Informationen nach Artikel 13 Absatz 2 und 3 Datenschutz-Grundverordnung vorgesehen werden.
  - Bei einem in Papierform einzureichenden Antrag sollten Informationen dem bereitgestellten Antragsformular als Anhang beigefügt werden.
  - Bei Informationspflichten zur Verarbeitung von Beschäftigendaten können die Informationen im Intranet der Behörde eingestellt und die Bediensteten per E-Mail darauf hingewiesen werden, wenn dies auch sonst der übliche Weg zur Information der Bediensteten ist.

Die Informationen sind kostenfrei zu übermitteln.

## **5. Zu welchem Zeitpunkt ist die Information zu erteilen?**

Fallgruppe 1: Die Informationen sind zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Fallgruppe 2: Grundsätzlich sind die Informationen innerhalb einer angemessenen Frist, längstens jedoch innerhalb eines Monats nach Erlangung der Daten zu erteilen. Die Monatsfrist ist eine Maximalfrist und daher nicht pauschal zu veranschlagen.

Werden die Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet, erfolgt die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Mitteilung an die betroffene Person.

Werden die personenbezogenen Daten gegenüber einem anderen Empfänger offengelegt, hat die Information spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung zu erfolgen.

Fallgruppe 3: Die Information ist vor der Weiterverarbeitung zu dem anderen Zweck zu erteilen.

## **Hinweise zu den Formularen zur Erfüllung der Informationspflichten nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung**

### Anwendungsbereich der Formulare:

- Formular 1: Information betroffener Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die Daten bei der betroffenen Person erhoben werden (Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung, siehe Merkblatt Ziffer 1 Fallgruppe 1)
- Formular 2: Information betroffener Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben werden (Artikel 14 Datenschutz-Grundverordnung, siehe Merkblatt Ziffer 1 Fallgruppe 2)
- Formular 3: Information betroffener Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn die Daten zu einem anderen Zweck weiterverarbeitet werden sollen (Artikel 13 Absatz 3, Artikel 14 Absatz 4 Datenschutz-Grundverordnung, siehe Merkblatt Ziffer 1 Fallgruppe 3)
- Formular 4: Information betroffener Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten, wenn bereits bei der ersten Erhebung abzusehen ist, dass personenbezogene Daten sowohl bei der betroffenen Person als auch bei anderen Stellen erhoben werden (Artikel 13 Absatz 1 und 2, Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung)

### Weitere Anwendungshinweise:

Die Formulare berücksichtigen jeweils die für öffentliche Stellen relevanten Inhalte, über die zu informieren ist.

Die Formulare sind dabei so aufgebaut, dass die wesentlichen Informationen in den ersten Ziffern zusammengefasst sind:

- Formular 1: Ziffern 1 bis 8  
Formular 2: Ziffern 1 bis 10.2  
Formular 3: Ziffern 1 bis 6.2  
Formular 4: Ziffern 1 bis 9

Über die dort angegebenen Inhalte sollte in jedem Fall informiert werden.

Die weiteren Ziffern umfassen dagegen Informationen, die weniger häufig relevant sein werden. Kommen hier einzelne Punkte bei der konkret betroffenen Verarbeitung nicht in Betracht, können anstatt des Ankreuzens des nein-Kästchens die betreffenden Zeilen auch gelöscht werden. Die verbleibenden Zeilen sollten dann ggf. neu nummeriert werden.

Die Formulare sind keine verbindlichen Vorgaben, sondern ein Vorschlag, wie die Informationspflichten erfüllt werden können.

**Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung für**

1	Verantwortlicher:		
			E-Mail: <input type="text"/> Telefon: <input type="text"/>
2	Datenschutzbeauftragte/r:		Datenschutzbeauftragte/r der /des <input type="text"/>
			E-Mail: <input type="text"/> Telefon: <input type="text"/>
3	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:		<input type="text"/>
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:		<input type="text"/>
5.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5.2	nur falls Nr. 5.1 ja:	Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:	<input type="text"/>
6	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:		<input type="text"/>
7	Ihre Rechte als betroffene Person:	Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener</li> </ul>	

		ner Daten (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung)	
8	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:	<p>Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist</p> <p>Der Sächsische Datenschutzbeauftragte Kontor am Landtag Devrientstraße 1 01067 Dresden.</p>	
9.1	<p>Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>falls ja: Die Übermittlung erfolgt an</p>		
9.2	nur falls Nr. 9.1 ja:	<p>Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung vor, mit dem die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
9.3	nur falls Nr. 9.1 ja und 9.2 nein:	<p>Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor.</p> <p><input type="checkbox"/> Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern:</p> <p><input type="checkbox"/> Informationen über die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar unter:</p>	
10.1	<p>Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p> <p>falls ja: Rechtsgrundlage ist .</p>		
10.2	nur falls 10.1 ja:	<p>Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen:</p> <p><input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>	
10.3	nur falls Nr. 10.2 ja:	Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten:	
		Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:	



10.4	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist vertraglich vereinbart. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
10.5	nur falls Nr. 10.4 ja:	Die vertragliche Vereinbarung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten:
		Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:
10.6	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
10.7	nur falls Nr. 10.6 ja:	Die Nichtbereitstellung der personenbezogenen Daten hat zur Folge:
11.1	Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
11.2	nur falls Nr. 11.1 ja:	Nachfolgend werden Sie über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen dieser Verarbeitung für Sie informiert:

## Hinweise zu den einzelnen Angaben in Formular 1

### Zu Ziffer 1

Ziffer 1 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung.

Verantwortlicher ist in der Regel die jeweilige öffentliche Stelle. Abweichungen hierzu können sich aus speziellen Regelungen ergeben, die den Verantwortlichen bestimmen, vgl. z. B. § 67 Absatz 4 Satz 2 SGB X in der ab 25. Mai 2018 geltenden Fassung.

Neben dem Namen des Verantwortlichen sind auch dessen Kontaktdaten anzugeben. Dies kann in allgemeiner Form unter Verwendung der E-Mail-Adresse der Poststelle und der telefonischen Einwahl in die öffentliche Stelle erfolgen. Es können hier aber auch konkretere Angaben eingetragen werden, z. B. E-Mail-Adressen von Funktionspostfächern. Die Angabe eines konkreten Bearbeiters ist nicht erforderlich.

Die Angabe eines Vertreters kommt bei öffentlichen Stellen nicht in Betracht. Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung zielt insoweit auf die Benennung eines nach Artikel 27 Datenschutz-Grundverordnung bestellten Vertreters ab. Diese Vorschrift gilt nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung nicht für Behörden oder öffentliche Stellen.

### Zu Ziffer 2

Ziffer 2 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung. Es ist nicht erforderlich, den Datenschutzbeauftragten namentlich zu benennen. Die Bezeichnung „Datenschutzbeauftragter“ und die Bezugnahme auf die konkrete Behörde sind ausreichend. Die Kontaktdaten (Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse) müssen sich auf die Erreichbarkeit des Datenschutzbeauftragten beziehen. Nicht ausreichend wäre es z. B., eine allgemeine Telefonnummer in der Behörde anzugeben und dem Betroffenen zuzumuten, sich von dort aus weiter verbinden zu lassen.

### Zu Ziffer 3

Ziffer 3 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung.

Der Zweck der Verarbeitung muss eindeutig und vollständig angegeben werden. Dient die Verarbeitung mehreren Zwecken, sind alle Zwecke anzugeben.

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken, die im öffentlichen Interesse liegen, ergibt sich die Zweckbestimmung aus der jeweiligen zu erfüllenden Aufgabe oder aus einer konkreten Zweckbestimmung in der Rechtsgrundlage der Verarbeitung. Diese gesetzlichen Formulierungen sollten bei der Angabe des Zwecks verwendet werden.

### Zu Ziffer 4

Ziffer 4 dient ebenfalls der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung.

Als Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere in Betracht:

- Einwilligung der betroffenen Person, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der Einwilligungserklärung,
- Vertrag oder vorvertragliches Verhältnis, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung,
- Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit der spezialgesetzlichen Regelung,
- Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen der betroffenen oder einer anderen natürlichen Person, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung,
- Verarbeitung zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz und der spezialgesetzlichen Norm, in der die Aufgabenzuweisung erfolgt,
- bei der Verarbeitung von Beschäftigendaten außerhalb beamtenrechtlicher Regelungen § 11 Absatz 1 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz.

Nicht in Betracht kommt für Behörden im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung dagegen eine Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 Datenschutz-Grundverordnung). Die Informationspflicht nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung wurde im Formular daher nicht berücksichtigt.

#### Zu Ziffern 5.1 und 5.2

Die Ziffern 5.1 und 5.2 dienen der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung.

Soweit absehbar ist, dass die personenbezogenen Daten im Rahmen der Verarbeitung zum angegebenen Verarbeitungszweck natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden sollen, ist die betroffene Person über die Empfänger oder die Kategorien der Empfänger zu informieren. Maßgeblicher Zeitpunkt für die damit verbundene Einschätzung ist die Datenerhebung.

Der Begriff „Empfänger“ ist in Artikel 4 Nummer 9 Datenschutz-Grundverordnung definiert. Hierzu gehört grundsätzlich jede Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Der Empfänger muss kein Dritter im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung sein (vgl. die Definition in Artikel 4 Nummer 10 Datenschutz-Grundverordnung). Als Empfänger kommen vielmehr auch einzelne Organisationseinheiten innerhalb des Verantwortlichen in Betracht, die unterschiedliche Funktionen erfüllen. Es ist insoweit vom funktionalen Stellenbegriff auszugehen, der beispielsweise auch bisher den Übermittlungsvorschriften im Sächsischen Datenschutzgesetz zugrunde lag.
- Bei einer absehbaren Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten ist der Auftragsverarbeiter als Empfänger anzugeben.
- Keine Empfänger sind dagegen Behörden, die im Rahmen eines bestimmten, gesetzlich festgelegten Untersuchungsauftrags personenbezogene Daten erhalten. Ein Beispiel ist die Offenlegung von personenbezogenen Daten gegenüber dem Sächsischen Rechnungshof.

Anzugeben sind der absehbare Empfänger oder die Kategorien von Empfängern. Die Angabe muss so konkret erfolgen, wie es zum Zeitpunkt der Datenerhebung möglich ist:

- Ist zu diesem Zeitpunkt bereits ein konkreter Empfänger absehbar, dann ist dieser auch zu benennen. Dabei reicht der Name des Empfängers bzw. der empfangenden Stelle aus. Die Angabe weiterer Kontaktdaten ist durch die Datenschutz-Grundverordnung nicht vorgeschrieben.
- Kann noch kein konkreter Empfänger benannt werden, sind die absehbaren Empfänger in allgemeiner Form so zu beschreiben, dass die betroffene Person die Risiken, die mit einer Offenlegung der personenbezogenen Daten gegenüber diesen Empfängern verbunden sind, abschätzen kann.

#### Zu Ziffer 6

Ziffer 6 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung.

#### Zu Ziffer 7

Ziffer 7 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b und c Datenschutz-Grundverordnung.

Das Formular enthält bereits eine Formulierung, die für die hier relevanten Informationen verwendet werden kann.

Das in Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung aufgeführte Recht auf Datenübertragbarkeit wurde nicht als Standardtext aufgenommen. Es gilt nach Artikel 20 Absatz 3 Satz 2 Datenschutz-Grundverordnung nicht für eine Verarbeitung, die für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt. Sofern sich die Verarbeitung jedoch nicht in diesem Rahmen bewegt, muss der Hinweis auf das Recht auf Datenübertragbarkeit ergänzt werden. Folgende Ergänzung sollte in diesem Fall aufgenommen werden:

- *Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 Datenschutz-Grundverordnung)*

Darüber hinaus besteht nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung eine weitere Informationspflicht, wenn die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung beruht. In diesen Fällen ist Ziffer 8 wie folgt zu ergänzen:

*Darüber hinaus haben Sie das Recht, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.*

#### Zu Ziffer 8

Ziffer 8 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung. Das Formular enthält bereits eine Formulierung, die für die hier relevante Information verwendet werden kann.

#### Zu Ziffern 9.1 bis 9.3

Die Ziffern 9.1 bis 9.3 dienen der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung.

Die Datenschutz-Grundverordnung definiert den Begriff „Drittland“ nicht. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland erfolgt jedoch dann, wenn die Daten an einen Empfän-

ger außerhalb der Europäischen Union gehen sollen. Der Begriff der internationalen Organisation ist dagegen in Artikel 4 Nummer 26 Datenschutz-Grundverordnung definiert. Prominentes Beispiel für eine internationale Organisation ist die UN.

Für die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation gelten die besonderen Voraussetzungen der Artikel 44 ff. Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenübermittlung darf insbesondere nur dann erfolgen, wenn

- die Europäische Kommission beschlossen hat, dass das Drittland oder die internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet (Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung, Angemessenheitsbeschluss) oder
- wenn geeignete Garantien für die Übermittlung nach Maßgabe insbesondere der Artikel 46 und 49 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung vorliegen.

Die betroffene Person muss sich über die Risiken der Datenübermittlung ohne Angemessenheitsbeschluss informieren können. Dies erfolgt über die Angabe, wo die betroffene Person eine Kopie der Garantien, die die Datenschutz-Grundverordnung-konforme Übermittlung absichern sollen, erhalten oder diese Informationen abrufen kann (z. B. auf einer entsprechenden Internetseite).

#### Zu Ziffern 10.1 bis 10.7

Die Angaben nach diesen Ziffern dienen der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung.

Eine Verpflichtung zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten (Ziffer 10.2) kann beispielsweise bei statistischen Erhebungen bestehen.

Nicht immer bezieht sich die Verpflichtung zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten auf alle für die Verarbeitung erforderlichen Daten. Daher sind die personenbezogenen Daten, die der Verpflichtung zur Bereitstellung unterliegen, zu benennen (Ziffern 10.3 und 10.5).

Außerdem muss die betroffene Person einschätzen können, was passiert, wenn sie die personenbezogenen Daten nicht offenbart (Ziffern 10.3, 10.5 und 10.7). Bei gesetzlich vorgeschriebenen Datenerhebungen kommen beispielsweise Bußgelder in Betracht, wenn die personenbezogenen Daten nicht übermittelt werden. Oftmals wird es aber auch nur darauf hinauslaufen, dass z. B. keine Vertragsbeziehung eingegangen oder ein Antrag nicht bearbeitet werden kann.

#### Zu Ziffern 11.1 und 11.2

Die Ziffern 11.1 und 11.2 dienen der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung.

Die Nutzung personenbezogener Daten, um auf der Grundlage automatisierter Entscheidungsfindungen einschließlich Profiling Entscheidungen zu treffen, ist nur unter den Voraussetzungen des Artikels 22 Datenschutz-Grundverordnung zulässig. Artikel 4 Nummer 4 Datenschutz-Grundverordnung definiert den Begriff „Profiling“.

Die betroffene Person soll darüber informiert werden, dass ihre Daten automatisiert verarbeitet werden sollen, um rechtlich relevante oder sonst für die betroffene Person nachteilige Entscheidungen zu fällen oder vorzubereiten. Dabei reicht eine bloße Information über den Umstand der automatischen Entscheidungsfindung bzw. das Profiling nicht aus. Vielmehr müssen weitere Angaben erfolgen (siehe Ziffer 11.2)

- zur involvierten Logik, also insbesondere Methoden und Kriterien der Datenverarbeitung und verwendete Algorithmen, sowie
- zu Tragweite und Auswirkungen der angestrebten Verarbeitung, also insbesondere wo-rüber auf der Grundlage der automatisierten Verarbeitung entschieden werden soll, welche Entscheidungsmöglichkeiten bestehen und welche Verarbeitungsergebnisse zu welcher Entscheidung führen.

### Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung für

1	Verantwortlicher:		
		E-Mail:	Telefon:
2	Datenschutzbeauftragte/r:	Datenschutzbeauftragte/r der /des	
		E-Mail:	Telefon:
3	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:		
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:		
5	Diese Kategorien personenbezogener Daten werden verarbeitet:		
6.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden.  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
6.2	nur falls Nr. 6.1 ja:	Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:	
7	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:		
8	Ihre Rechte als betroffene Person:	Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)</li> </ul>	

		<ul style="list-style-type: none"> <li>– Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung)</li> </ul>
9	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:	<p>Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist</p> <p>Der Sächsische Datenschutzbeauftragte Kontor am Landtag Devrientstraße 1 01067 Dresden.</p>
10.1	Die personenbezogenen Daten stammen aus folgender Quelle:	
10.2	Es handelt sich um eine öffentlich zugängliche Quelle:	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
11.1	Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden.	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja: Die Übermittlung erfolgt an	
11.2	nur falls Nr. 11.1 ja:	Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung vor, mit dem die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.
		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
11.3	nur falls Nr. 11.1 ja und 11.2 nein:	Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor.
		<input type="checkbox"/> Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern:  <input type="checkbox"/> Informationen über die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar unter:
12.1	Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt.	
	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
12.2	nur falls Nr. 12.1 ja:	Nachfolgend werden Sie über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen dieser Verarbeitung für Sie informiert:



## **Hinweise zu den einzelnen Angaben in Formular 2**

### Zu Ziffer 1

Ziffer 1 dient der Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 1 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffer 2

Ziffer 2 dient der Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 2 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffer 3

Ziffer 3 dient der Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 3 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffer 4

Ziffer 4 dient ebenfalls der Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 4 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffer 5

Ziffer 5 dient der Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Datenschutz-Grundverordnung. Erforderlich und ausreichend ist eine Beschreibung der Datenarten, die verarbeitet werden sollen. Nicht erforderlich ist dagegen die Angabe welche konkreten Daten erhoben wurden.

Datenkategorien können beispielsweise sein: Adressdaten, Mitarbeiterstammdaten, Zahlungsdaten, Grundstücksdaten etc.

### Zu Ziffern 6.1 und 6.2

Die Ziffern 6.1 und 6.2 dienen der Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu den Ziffern 5.1 und 5.2 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffer 7

Ziffer 7 dient der Information nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung.

### Zu Ziffer 8

Ziffer 8 dient der Information nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c und d Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 7 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffer 9

Ziffer 9 dient der Information nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 8 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffern 10.1 und 10.2

Die Ziffern 10.1 und 10.2 dienen der Information nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung.

Es ist anzugeben, woher die erhobenen personenbezogenen Daten stammen. In Betracht kommen beispielsweise andere Behörden, Institutionen oder natürliche Personen, der öffentlichen Stelle zur Verfügung stehende Register, Veröffentlichungen etc.

Wurde eine öffentlich zugängliche Quelle verwendet, ist darauf gesondert hinzuweisen (vgl. Ziffer 10.2). Als öffentlich zugänglich gilt eine Datenquelle dann, wenn ihre Daten jedermann nutzen kann. Ob dafür eine Anmeldung erforderlich ist oder die Nutzung gegen Entgelt erfolgt, spielt dabei keine Rolle. Beispiele für öffentlich zugängliche Quellen sind Telefonbücher, öffentliche Register, die ohne ein besonderes rechtliches Interesse eingesehen werden können sowie öffentlich einsehbare Internetseiten.

Wurden die personenbezogenen Daten aus mehreren Quellen erhoben, so sind alle Quellen anzugeben.

### Zu Ziffern 11.1 bis 11.3

Die Ziffern 11.1 bis 11.3 dienen der Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu den Ziffern 9.1 bis 9.3 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffern 12.1 und 12.2

Die Ziffern 12.1 und 12.2 dienen der Information nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 11.1 und 11.2 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Datenschutzrechtliche Informationen bei einer zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten

Der/Die/Das \_\_\_\_\_ hat personenbezogene Daten von Ihnen erhoben, um diese zum Zweck \_\_\_\_\_ zu verarbeiten. Nun ist beabsichtigt, diese Daten zu einem anderen Zweck weiterzuverarbeiten. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte nachfolgenden Informationen.

1	(neuer) Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:		
2	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:		
3	Diese Kategorien personenbezogener Daten werden weiterverarbeitet:		
4	Dauer der Speicherung oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:		
5.1	Sie sind verpflichtet, die Weiterverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu dem unter Ziffer 1 angegebenen Zweck zu dulden: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
5.2	nur falls Nr. 5.1 ja:	Die rechtliche Verpflichtung folgt aus:	
		Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende personenbezogene Daten:	
5.3	falls Nr. 5.1 nein:	Die Weiterverarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht auf Ihrer Einwilligung. Sie haben das Recht, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt.	
6.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
6.2	nur falls Nr. 6.1 ja:	Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen	

		Daten:	
7.1	Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja: Die Übermittlung erfolgt an		
7.2	nur falls Nr. 7.1 ja:	Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung vor, mit dem die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
7.3	nur falls Nr. 7.1 ja und 7.2 nein:	Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor. <input type="checkbox"/> Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern:  <input type="checkbox"/> Informationen über die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar unter:	
8.1	Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
8.2	nur falls Nr. 8.1 ja:	Nachfolgend werden Sie über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen dieser Verarbeitung für Sie informiert:	

### Hinweise zu den einzelnen Angaben in Formular 3

Nach Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 Datenschutz-Grundverordnung ist bei einer Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu einem anderen Zweck jeweils über diesen anderen Zweck und die maßgeblichen Angaben nach Absatz 2 des jeweiligen Artikels zu informieren. Da bei einer zweckändernden Weiterverarbeitung personenbezogener Daten nicht alle diese Informationen relevant sind, dagegen aber Informationen, die in Artikel 13 Absatz 1 oder Artikel 14 Absatz 1 Datenschutz-Grundverordnung genannt sind, für die betroffenen Person relevant sein können, wurden im Formular Angaben nach den jeweiligen Absätzen 1 aufgenommen und nach den Absätzen 2 weggelassen.

Alle Informationen, die in Formular 3 gegeben werden, sind an dem neuen Verarbeitungszweck auszurichten.

#### Zu Ziffer 1:

Der neue Zweck der Verarbeitung ist anzugeben. Für die Beschreibung des Zwecks gelten die Hinweise zu Ziffer 3 des Formulars 1 entsprechend.

#### Zu Ziffer 2:

Es ist die Rechtsgrundlage der Verarbeitung für den neuen Zweck anzugeben. Die Hinweise zu Ziffer 4 des Formulars 1 gelten entsprechend.

#### Zu Ziffer 3:

Die Kategorien der personenbezogenen Daten, die weiterverarbeitet werden sollen, sind anzugeben. Ggf. werden nicht alle personenbezogenen Daten, die bereits von der betroffenen Person erhoben wurden, weiterverarbeitet. Die betroffene Person soll daher Kenntnis darüber erlangen, welche ihrer Daten für den neuen Zweck genutzt werden.

Zur Angabe der Kategorien personenbezogener Daten gelten die Hinweise zu Ziffer 5 des Formulars 2 entsprechend.

#### Zu Ziffer 4:

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu einem anderen Zweck kann eine Änderung in der Dauer der Speicherung der Daten mit sich bringen. Daher ist die betroffene Person über die Dauer der Speicherung zu informieren.

#### Zu Ziffern 5.1 bis 5.2:

Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten von Ihrer Entscheidung abhängt oder sie die Weiterverarbeitung dulden muss (Ziffer 5.1). Eine Duldungspflicht kann sich dabei sowohl aus Rechtsvorschriften als auch aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Die betroffene Person soll erkennen können, auf welche Daten sich die Duldung bezieht (Ziffer 5.2).

Sofern keine Duldungspflicht besteht, muss die betroffene Person in die Weiterverarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen. Die Einwilligung ist durch den Verantwortlichen einzuholen. Bei einer Verarbeitung auf der Grundlage einer Einwilligung ist die betroffene Person auf ihr Widerrufsrecht hinzuweisen.

Angaben zu sonstigen Betroffenenrechten sowie zum Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde sind entbehrlich, da bereits bei Datenerhebung hierüber informiert wurde.

Zu Ziffern 6.1 und 6.2:

Bei der Verarbeitung für den neuen Zweck kann sich der Empfängerkreis der personenbezogenen Daten ändern. Daher ist die betroffene Person über die Empfänger bzw. die Kategorien der Empfänger ihrer Daten zu informieren. Die Hinweise zu den Ziffern 5.1 und 5.2 des Formulars 1 gelten entsprechend.

Zu Ziffern 7.1 bis 7.3:

Die Hinweise zu den Ziffern 9.1 bis 9.3 des Formulars 1 gelten entsprechend.

Zu Ziffern 8.1 und 8.2:

Die Hinweise zu den Ziffern 11.1 und 11.2 des Formulars 1 gelten entsprechend.

**Datenschutzrechtliche Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und 2 sowie Artikel 14 Absatz 1 und 2 Datenschutz-Grundverordnung für**

1	Verantwortlicher:		
	E-Mail:		Telefon:
2	Datenschutzbeauftragte/r:		Datenschutzbeauftragte/r der /des
	E-Mail:		Telefon:
3	Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten:		
4	Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten:		
5	Es werden personenbezogene Daten verarbeitet, die nicht bei Ihnen, sondern bei anderen Stellen erhoben werden.		
5.1	Es handelt sich um die Verarbeitung folgender Kategorien personenbezogener Daten:		
5.2	Diese personenbezogenen Daten stammen aus folgender Quelle:		
	Es handelt sich um eine öffentlich zugängliche Quelle: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
6.1	Die personenbezogenen Daten sollen natürlichen oder juristischen Personen, Behörden, Einrichtungen oder anderen Stellen offengelegt werden. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
6.2	nur falls Nr. 6.1 ja:	Angabe der Empfänger oder Kategorien der Empfänger der personenbezogenen Daten:	
7	Dauer der Speicherung		

	oder Kriterien für die Festlegung der Dauer der Speicherung:	
8	Ihre Rechte als betroffene Person:	<p>Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Berichtigung Sie betreffende unrichtige personenbezogene Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)</li> <li>– Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 21 Datenschutz-Grundverordnung)</li> </ul>
9	Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde:	<p>Sie haben nach Artikel 77 Datenschutz-Grundverordnung das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt. Aufsichtsbehörde ist</p> <p>Der Sächsische Datenschutzbeauftragte Kontor am Landtag Devrientstraße 1 01067 Dresden.</p>
10.1	Die personenbezogenen Daten sollen an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden.  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja: Die Übermittlung erfolgt an	
10.2	nur falls Nr. 10.1 ja:  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<p>Es liegt ein Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 Datenschutz-Grundverordnung vor, mit dem die EU-Kommission beschlossen hat, dass das Drittland/die internationale Organisation ein angemessenes Datenschutzniveau bietet.</p>
10.3	nur falls Nr. 10.1 ja und 10.2 nein:  <input type="checkbox"/> Eine Kopie dieser Garantien können Sie unter folgender Adresse anfordern:  <input type="checkbox"/> Informationen über die geeigneten und angemessenen Garantien sind verfügbar unter:	<p>Es liegen geeignete und angemessene Garantien für die Übermittlung der personenbezogenen Daten vor.</p>
11.1	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten, die bei Ihnen direkt erhoben werden, ist gesetzlich vorgeschrieben.  <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein falls ja: Rechtsgrundlage ist .	
11.2	nur	Sie sind verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen:



	falls 11.1 ja:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
11.3	nur falls Nr. 11.2 ja:	Die Verpflichtung bezieht sich auf folgende perso- nenbezogene Daten:	
		Die Nichtbereit- stellung der perso- nenbezogenen Daten hat zur Folge:	
11.4	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten, die bei Ihnen direkt erhoben werden, ist vertraglich vereinbart. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
11.5	nur falls Nr. 11.4 ja:	Die vertragliche Vereinbarung bezieht sich auf folgende perso- nenbezogene Daten:	
		Die Nichtbereit- stellung der perso- nenbezogenen Daten hat zur Folge:	
11.6	Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten, die bei Ihnen direkt erhoben werden, ist für einen Vertragsabschluss erforderlich. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
11.7	nur falls Nr. 11.6 ja:	Die Nichtbereit- stellung der perso- nenbezogenen Daten hat zur Folge:	
12.1	Es findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt. <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
12.2	nur falls Nr. 12.1 ja:	Nachfolgend werden Sie über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die Auswirkungen dieser Verarbeitung für Sie informiert:	

## Hinweise zu den einzelnen Angaben in Formular 4

In der Praxis wird es häufig vorkommen, dass für ein und denselben Zweck personenbezogene Daten sowohl bei der betroffenen Person als auch bei anderen Stellen erhoben werden. In diesen Fällen müssen nicht zwei gesonderte Informationen an die betroffenen Personen gegeben werden. Vielmehr kann der Informationspflicht auch mit einer Information nachgekommen werden.

Im vorliegenden Formular wurde dabei der Umstand, dass sich die konkret zu gebenden Informationen bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person oder bei einer anderen Stelle teilweise, aber eben nicht vollständig, decken, in den einzelnen Formulierungen berücksichtigt.

### Zu Ziffer 1

Ziffer 1 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 1 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffer 2

Ziffer 2 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 2 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffer 3

Ziffer 3 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 3 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffer 4

Ziffer 4 dient ebenfalls der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 4 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

### Zu Ziffern 5, 5.1 und 5.2

Ziffer 5 dient der Information nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d und Absatz 2 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung.

Die Angaben sollen sich nur auf die personenbezogenen Daten beziehen, die nicht bei der betroffenen Person erhoben werden. Im Übrigen wird auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 5 und 10.1 und 10.2 des Formulars 2 Bezug genommen.

### Zu Ziffern 6.1 und 6.2

Die Ziffern 6.1 und 6.2 dienen der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu den Ziffern 5.1 und 5.2 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

#### Zu Ziffer 7

Ziffer 7 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung.

#### Zu Ziffer 8

Ziffer 8 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b und c sowie Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c und d Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 7 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

#### Zu Ziffer 9

Ziffer 9 dient der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 8 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

#### Zu Ziffern 10.1 bis 10.3

Die Ziffern 10.1 bis 10.3 dienen der Information nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu den Ziffern 9.1 bis 9.3 des Formulars 1 wird Bezug genommen.

#### Zu Ziffern 11.1 bis 11.7

Die Angaben nach diesen Ziffern dienen der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung.

Die Angaben beziehen sich nur auf die Daten, die direkt bei der betroffenen Person erhoben werden. Es gelten im Übrigen die zu den Ziffern 10.1 bis 10.7 des Formulars 1 gegebenen Hinweise.

#### Zu Ziffern 12.1 und 12.2

Die Ziffern 12.1 und 12.2 dienen der Information nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung. Auf die entsprechend geltenden Hinweise zu Ziffer 11.1 und 11.2 des Formulars 1 wird Bezug genommen.